

## Beschluss

SB-WBF-37-2015

des Gemeinderates der Stadt Wels vom 27.04.2015 mit dem Richtlinien zur Förderung des Einbaus von Alarmanlagen (Alarmanlagenförderungsrichtlinien) erlassen werden

### § 1 Gegenstand und Ziel der Förderung

1. Die Stadt Wels fördert nach den Bestimmungen dieser Richtlinie den Einbau von Alarmanlagen.
2. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der im jeweiligen Haushaltsjahr hierfür vorgesehenen Mittel. Die Vergabe erfolgt im Rahmen des freien Ermessens.

### § 2 Fördervoraussetzungen

1. Förderbare Objekte sind Eigentumswohnungen, Mietwohnungen, Eigenheime, Reihenhäuser oder Kleinhausbauten. Nicht gefördert werden betrieblich genutzte Bauten.
2. Förderungswerber sind Eigentümer bzw. Mieter. Diese müssen natürliche Personen sein.
3. Das förderbare Objekt muss im Stadtgebiet von Wels gelegen sein und der Förderungswerber muss seinen Hauptwohnsitz in Wels haben.
4. Voraussetzung der Förderung ist eine erhaltene Förderung des Landes OÖ für den Einbau einer Alarmanlage.
5. Das Jahreshaushaltseinkommen des/der Förderungswerber/s/in und der mit ihm/ihr im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen darf die nachstehenden Einkommensgrenzen nicht übersteigen. Bei Überschreitung der Einkommensgrenzen kann die Förderung nicht gewährt werden.

Es gelten folgende Einkommensgrenzen:

bei einer Person	Euro 37.000,--
bei zwei Personen	Euro 55.000.—
jede weitere Person zus	Euro 5.000,--
jedes Kind das nicht im Haushalt lebt, für das	

aber Alimentationszahlungen zu leisten sind zusätzlich Euro 5.000,--

Das Einkommen ist nachzuweisen:

1. Bei Personen, die zur Einkommenssteuer veranlagt werden, durch die Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das letzte veranlagte Kalenderjahr.
  2. Bei Arbeitnehmern, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch die Vorlage eines Jahresausgleichsbescheides oder eines Lohnzettels für das vorangegangene Kalenderjahr.
  3. Bei Landwirten, die nicht zur Einkommenssteuer veranlagt werden, durch die Vorlage des letzten land- und forstwirtschaftlichen Einheitswertbescheides.
6. Es werden nur die Anlagen gefördert, die den geltenden Ö-Normen (EN 50130 und EN 50131) entsprechen und von einem gewerberechtlich befugten Unternehmen eingebaut werden.
  7. Das ausführende befugte Unternehmen hat den fachgerechten Einbau und die Einhaltung der oben angeführten Ö-Normen zu bestätigen.
  8. Anlagen zur Videoüberwachung werden nicht gefördert.

### **§ 3 Art, Ausmaß und Auszahlung der Förderung**

1. Die Förderung besteht aus der Gewährung eines einmaligen Zuschusses.
2. Die Förderung orientiert sich an der Landesförderung (SGD-Wo/E-23). Es werden somit 30 Prozent der anerkannten Investitionskosten (brutto), maximal jedoch 1.000,-- Euro in Form eines Direktzuschusses gefördert, wobei die Förderzusage des Landes OÖ max. 6 Monate vor Antragsstellung um Förderung bei der Stadt Wels datiert sein darf.

### **§ 4 Anträge**

1. Anträge der Wohnungswerber müssen beim Wohnungsservice der Stadt Wels mittels aufzulegendem Formblatt eingebracht werden. Über Aufforderung sind weitere notwendige Nachweise nachzubringen.

### **§ 5 Widmungsgemäße Verwendung**

1. Die Stadt ist berechtigt, die widmungsgemäße Verwendung der Zuschüsse jederzeit zu überprüfen. Der Förderungswerber ist verpflichtet, die im Zusammenhang mit der Überprüfung verlangten Nachweise (Förderungszusage des Landes Oberösterreich, etc.) in der geforderten Form fristgerecht zu erbringen.
2. Zum Zweck der Überprüfung ist den hiezu beauftragten Organen des Magistrates insbesondere den Organen der Stabstelle Kontrolle und Revision Einsicht in die Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen bzw. durch geeignete Auskunftspersonen erteilen zu lassen. Ferner sind diesen Organen alle geforderten Kopien anzufertigen und auszufolgen bzw. die Originale zum Zwecke der Anfertigung von Fotokopien zugänglich zu machen.

## **§ 6 Rechtsanspruch**

1. Der (Die) Förderungswerber(in) besitzt(en) keinen Rechtsanspruch auf Förderung durch die Stadt Wels.
2. Durch die Entgegennahme eines Förderungsansuchens erwachsen der Stadt Wels keine wie immer gearteten Verpflichtungen.

## **§ 7 Pflichten der Förderungswerber/in**

1. Der/Die Förderungswerber/in ist verpflichtet, die Förderungsmittel bestimmungsgemäß zu verwenden.
2. Der/Die Förderungswerber/in hat beabsichtigte Abweichungen von den geförderten Maßnahmen der Stadt Wels schriftlich bekannt zu geben. Beabsichtigte Änderungen bedürfen der Zustimmung der Stadt.
3. Der/Die Förderungswerber/in muss sich schriftlich mit der Kontrolle der Durchführung der geförderten Maßnahmen und der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel durch den Magistrat der Stadt Wels einverstanden erklären.
4. Der/Die Förderungswerber/in ist verpflichtet, alle ihm nach anderen Bestimmungen offenstehenden Förderungsmöglichkeiten auszuschöpfen.
5. Mit der Antragstellung erklärt sich der/die Förderungsnehmer/in mit dieser Richtlinie vollinhaltlich einverstanden. Weiters erteilt der/die Förderungsnehmer/in seine Zustimmung, dass die mit der Förderungsabwicklung verbundenen Daten automationsunterstützt verarbeitet werden. Ein Widerruf der Datenschutzerklärung ist jederzeit schriftlich möglich.

## **§ 8 Rückforderung**

Der gewährte Förderungsbetrag ist zurückzufordern, wenn

1. wissentlich unrichtige Gesuchsangaben gemacht wurden,
2. die gewährten Förderungsmittel nicht bestimmungsgemäß verwendet wurden,
3. die mit der Förderung verbundenen Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten wurden,
4. das Land OÖ gewährte Förderungsbeträge zurückfordert,
5. sonstige Umstände beim/bei der Förderungswerber/in eintreten, die den Zweck der Förderung zunichtemachen.

Bei Rückforderung des Förderungsbetrages gem. Pkt. 1 – 5 hat der/die Förderungsnehmer/in die bis dahin bezahlten Zuschüsse zur Gänze innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch den Magistrat der Stadt Wels samt Zinsen in der Höhe von 3 % über dem jeweils geltenden und von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode, mindestens aber 4 % pro Jahr ab dem Tage der Flüssigmachung binnen einer vom Magistrat der Stadt Wels festgesetzten Frist zurück zu zahlen.

### **§ 9 Kostentragung**

Alle mit der Durchführung einer Förderungsmaßnahme verbundenen notwendigen Kosten hat der/die Förderungswerber/in zu tragen.

### **§ 10 Beihilfenrecht der EU**

Im Anwendungsfall des Beihilfenrechtes der EU gilt Z 8 der Subventionsordnung der Stadt Wels in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit \_\_\_\_\_ in Kraft.

Für den Bürgermeister

Dr. Andras Rabl  
Vizebürgermeister